

Durchführungsvertrag
zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Borgsum

zwischen

der Gemeinde Borgsum

vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Norbert Nielsen,

- nachfolgend „Gemeinde“ genannt

und

der Grundstückseigentümer des Flurstücks 5/1 der Flur 5 Gemarkung Borgsum,

Martin-Herrmann Martens, Feld 2, 25938 Borgsum,

dem Bauherrn,

Sven Martens, Boowen Taarep 5, 25938 Borgsum

- nachfolgend „Vorhabenträger“ genannt –

Präambel

(1) Der Vorhabenträger beabsichtigt die Planung und Durchführung des nachstehend bezeichneten Vorhabens.

(2) Gegenstand des Vorhabens ist die Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für die Sicherung und Erweiterung des örtlichen bedeutsamen Freizeitangebotes auf der Hofstelle der Familie Martens, Aussiedlungshof Martens, in Borgsum, Feld 2, auf einer Teilfläche des Flurstücks 5/1 der Flur 5, der Gemarkung Borgsum. Der Flächenumfang des Vorhabengebiets ist im Lageplan (Anlage 1) dargestellt.

(3) Die Fläche für die Verwirklichung des Projektes befindet sich ca. 1 km nord-westlich des Ortskerns der Gemeinde Borgsum. Es handelt sich um eine Teilfläche des Flurstücks Nr. 5/1 der Flur 5, der Gemarkung Borgsum mit einer Größe von insg. ca. 7000 m². Die Fläche wird im Flächennutzungsplan (F-Plan) der Gemeinde Borgsum als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt und liegt im Außenbereich der Gemeinde Borgsum. Die Gemeinde und der Vorhabenträger beabsichtigen das Projekt im Wege eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans i.S.d. § 12 BauGB umzusetzen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Teilfläche des Flurstückes Nr. 5/1

der Flur 5, der Gemarkung Borgsum. Gleichzeitig soll in einem parallelen Verfahren eine Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen.

(4) Es ist vom Vorhabenträger geplant, auf der ungenutzten Hoffläche des ehemaligen landwirtschaftlichen Betriebes auf einer Fläche von ca. 2.500 m², eine Adventure Golfanlage zu errichten sowie eine dazugehörige Versorgungseinrichtungen und Erschließungsmaßnahmen. Weiterhin sollen vorhandene Nutzungen gesichert und eine Möglichkeit für temporäre Veranstaltungen geschaffen werden.

Die gesamte Anlage wird jeweils etwa von Ostern bis Oktober zwischen 11 und 18 Uhr geöffnet sein. In der Hochsaison täglich, in der Nebensaison mit einem Ruhetag pro Woche. Daneben betreiben die Vorhabenträger von Mitte Juli bis Anfang September das angrenzende Maislabyrinth. Pro Jahr werden ca. 8.000 - 10.000 Besucher erwartet.

Das Vorhaben soll in zwei Bauphasen umgesetzt werden.

Im ersten Bauabschnitt wird die Errichtung einer Adventure Golfanlage im nord-östlichen Teil des Geltungsbereichs vorgesehen.

Eine Siloplatte sowie ein großer Güllebehälter werden im Rahmen der Umsetzung abgerissen. Ein weiterer kleiner Güllebehälter aus Beton wird in den Spielbereich der Anlage als erhöhter Abschlagplatz integriert.

Der im nord-westlichen Teil des Geltungsbereichs vorhandene Spielplatz bleibt erhalten. Zukünftig wird zusätzlich eine „Veranstaltungsfläche“ ausgewiesen. Dadurch wird die Möglichkeit der temporären Nutzung für Veranstaltungen (z.B. Gartenfeste) - von ca. 3 Tagen im Jahr während der Saison- eingerichtet.

In dem daran anschließenden zweiten Bauabschnitt wird in dem bestehenden Bebauungsbestand des abgeschleppten, ursprünglichen Stallteils der Ausbau zu einem „Servicegebäude Freizeitanlage“ erfolgen. Hier werden die notwendigen Serviceeinrichtungen wie sanitäre Einrichtungen, Bistro mit Außenterrasse, Souvenir-Verkaufsstand (u.a. mit regionalen Produkten) sowie ein Anmelde-/Kassenbereich mit einer Ausgabestelle der Golfutensilien untergebracht.

Während der Umsetzungsphase dienen in der Saison zwei im Bestand vorhandene, mobile kleine hölzerne bauliche Anlagen als Toilette und Verkaufsstand. Sie befinden sich nahe der Maschinenhalle auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Veranstaltungsfläche". Nach Abschluss der zweiten Bauphase und Inbetriebnahme des Servicegebäudes sollten diese dauerhaft wegfallen.

Im Süden des Planbereiches sind Flächen für Stellplätze (ca. 75 PKW-Stellplätze und Abstellmöglichkeiten für ca. 100 Fahrräder) festgesetzt, die bei Bedarf unter den Vorgaben des Bebauungsplanes mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen herzustellen sind.

Ferner sollen Ausgleichsflächen und Eingrünung der Hoffläche geschaffen werden, um die Hofstelle vom Außenbereich besser abzugrenzen.

Maßgebend für die Realisierung ist der von der Vorhabenträgerin erstellte und mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4).

Von einer Überplanung des kompletten Hofgebietes wurde abgesehen, da die Ziele für die Entwicklung von Teilen der Hofstelle noch nicht abzusehen sind. Der zukünftige Generationswechsel (zur 3. Generation in etwa 20 Jahren) soll über den Verbleib der ehemaligen Hofstelle mitbestimmen. Eine Nutzungsänderung nach § 35 BauGB ist dafür ausreichend. Regelungen zur Umnutzung oder Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung der nicht von der Planung eingeschlossenen Flächen des Grundstücks, des Flurstücks Nr. 5/1 der Flur 5 Gemarkung Borgsum, sind in ebenfalls Gegenstand des Durchführungsvertrages.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Gegenstand des Vertrags ist das Vorhaben auf der Grundlage des Vorhaben- und Erschließungsplans zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Borgsum.

(2) Das Vertragsgebiet besteht aus dem Teilbereich des Flurstücks 5/1 der Flur 5 Gemarkung Borgsum und ist in dem diesem Vertrag als Anlage 1 beigefügten Lageplan dargestellt.

(3) Der Durchführungsvertrag ersetzt nicht die nach den gesetzlichen Bestimmungen durch den Vorhabenträger zu beantragenden notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

(1) Bestandteil dieses Vertrages ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Borgsum mit dem Vorhaben und Erschließungsplan des Vorhabenträgers, bestehend aus:

- a. Lageplan mit den Grenzen des Vertragsgebietes, diesem Vertrag beigelegt als Anlage 1;
- b. Planzeichnung (Teil A) und Textliche Festsetzungen (Teil B) vom 17.10.2018, diesem Vertrag beigelegt als Anlage 2;
- c. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) v. 12.10.2018, diesem Vertrag beigelegt als Anlage 4;
- d. Begründung (Stand: 12.10.2018), diesem Vertrag beigelegt als Anlage 3;
- e. Übersicht Fahrroute während Bauphase, diesem Vertrag beigelegt als Anlage 5

(2) Unberührt von diesem Durchführungsvertrag und weiter bestehen bleibt der städtebauliche Vertrag zur Vorbereitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans, zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen am 05.03.2018.

(3) Gemeinde und Vorhabenträger bestätigen einander, dass ihnen die vorstehend aufgelisteten Anlagen vollständig vorliegen und sie von ihnen inhaltlich Kenntnis haben.

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

(1) Das Vorhaben betrifft die Errichtung einer Adventure Golfanlage, der dazugehörigen Versorgungseinrichtungen und Erschließungsmaßnahmen auf dem Teilstück des Flurstücks 5/1 der Flur 5, Gemarkung Borgsum. Das Vorhaben umfasst im Einzelnen (zeichnerische Darstellung ist dem unter Anlage 4 beigelegten VEP zu entnehmen):

- a. Festsetzung des baulichen Bestandes und der vorhandenen Nutzung im Geltungsbereich nach Art und Maß der Nutzung;
- b. Errichtung der Adventure Golfanlage mit dazugehörigen Versorgungseinrichtungen und Erschließungsmaßnahmen in zwei Phasen:

Erster Bauabschnitt

Errichtung einer Adventure Golfanlage im nord-östlichen Teil des Geltungsbereichs. Vorgesehen ist eine Anlage mit 18 Bahnen, deren Länge jeweils ca. 10 - 20 Meter - 5 - betragen wird. Eine Siloplatte sowie ein großer Güllebehälter werden im Rahmen der Umsetzung abgerissen. Ein weiterer kleiner Güllebehälter aus Beton wird in den Spielbereich der Anlage als erhöhter Abschlagplatz integriert.

- Nebenanlagen (wie erhöhte Abschlagsanlage) mit einer maximalen Grundfläche von 75 m² und einer maximalen Höhe von 3,50 m über mittlerer natürlicher Geländeoberfläche innerhalb der festgesetzten Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen,
- künstliche Wasserläufe mit einer maximalen Grundfläche von 120 m²,
- Kunstrasenflächen mit einer maximalen Grundfläche von 2.100 m²,
- Wege und Ruhezonen mit einer maximalen Grundfläche von 110 m²,
- Steinflächen mit Bepflanzung mit einer maximalen Grundfläche von 460 m²,
- sowie Pflanzflächen mit einer maximalen Grundfläche von 120 m².

Der im nord-westlichen Teil des Geltungsbereichs vorhandene Spielplatz bleibt erhalten. Zukünftig wird zusätzlich eine „Veranstaltungsfläche“ ausgewiesen. Dadurch wird die Möglichkeit der temporären Nutzung für Veranstaltungen (z.B. Gartenfeste) -von ca. 3 Tagen im Jahr während der Saison- eingerichtet.

Zweiter Bauabschnitt

In dem bestehenden Bebauungsbestand des abgeschleppten, ursprünglichen Stall-teils soll ein Ausbau zu einem „Servicegebäude Freizeitanlage“ erfolgen. Hier werden die notwendigen Serviceeinrichtungen wie sanitäre Einrichtungen, Bistro mit Außenterrasse, Souvenir-Verkaufsstand (u.a. mit regionalen Produkten) sowie ein Anmelde-/Kassenbereich mit einer Ausgabestelle der Golfutensilien untergebracht.

c. Weiterer Vorhabens-Gegenstand: In der Saison dienen zwei im Bestand vorhandene, mobile kleine hölzerne bauliche Anlagen als Toilette und Verkaufsstand. Sie befinden sich nahe der Maschinenhalle auf der Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Veranstaltungsfläche". Nach Abschluss der zweiten Bauphase und Inbetriebnahme des Servicegebäudes sollten diese dauerhaft wegfallen.

- Die Anlage wird jeweils etwa von Ostern bis Oktober zwischen 11 und 18 Uhr geöffnet sein. In der Hochsaison täglich, in der Nebensaison mit einem Ruhetag

pro Woche. Daneben betreiben die Eigentümer von Mitte Juli bis Anfang September das angrenzende Maislabyrinth.

- Im Süden des Planbereiches sind Flächen für Stellplätze (ca. 75 PKW-Stellplätze und Abstellmöglichkeiten für ca. 100 Fahrräder) festgesetzt, die bei Bedarf mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen herzustellen sind.
- Schaffung von Ausgleichsflächen und Eingrünung der Hoffläche zur Abgrenzung in den Außenbereich.

(2) Maßgebend für die Realisierung ist der von der Vorhabenträgerin erstellte und mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan (Anlage 4). Abweichungen von dieser Planung sind im Einvernehmen mit der Gemeinde zulässig, sofern sie erforderlich werden aufgrund heute noch nicht voraussehbarer möglicher geänderter Anforderungen und nicht in Widerspruch zu den zukünftigen Festsetzungen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Borgsum stehen.

§ 4

Durchführungsverpflichtung

(1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich zur Durchführung des Vorhabens im Vertragsgebiet nach den Regelungen dieses Vertrags und den Festsetzungen des zukünftigen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 der Gemeinde Borgsum.

(2) Der Vorhabenträger ist zur Realisierung des Vorhabens objektiv in der Lage, da er Eigentümer des aus dem Flurstück Nr. 5/1 der Flur 5 Gemarkung Borgsum bestehenden Vertragsgebietes ist.

§ 5

Erschließung

(1) Erschließungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, da das Vertragsgebiet voll erschlossen ist. Sollten im Zuge der Umsetzung des geplanten Vorhabens dennoch Erschließungsmaßnahmen erforderlich werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger dazu, sämtliche derartige Maßnahmen vollständig und auf eigene Kosten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde durchzuführen.

(2) Sollten im Zuge der ersten 10 Jahre nach der Umsetzung des ersten Bauabschnitts des geplanten Vorhabens (gemäß § 6) dennoch verkehrliche Erschließungsmaßnahmen auf beanspruchten öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger dazu, sämtliche derartige Maßnahmen anteilig und auf eigene Kosten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde durchzuführen; entsprechendes gilt nach Umsetzung des zweiten Bauabschnittes des geplanten Vorhabens (gemäß § 6).

§ 6

Durchführungsfristen

- (1) Der Vorhabenträger verpflichtet sich,
- a. binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Borgsum einen vollständigen und genehmigungsfähigen Bauantrag für den geplanten ersten Bauabschnitt einzureichen;
 - b. binnen eines Jahres nach Unanfechtbarkeit der Baugenehmigung mit dem Bauvorhaben zu beginnen;
 - c. den ersten Bauabschnitt innerhalb von drei Jahren nach Baubeginn zu vollenden;
 - d. die Gemeinde regelmäßig (ca. alle 10 Jahre) über den Sachstand und die Aussichten der Umsetzung des zweiten Bauabschnittes zu informieren;

§ 7

Weitere Verpflichtungen der Vorhabenträgerin

(1) Die Bauarbeiten sind so zu planen und durchzuführen, dass Straßenverschmutzungen im Gebiet der Gemeinde und Staubentwicklungen mit nachteiligen Auswirkungen auf benachbarte Wohngrundstücke im üblichen Rahmen bleiben.

(2) Dennoch entstehende Verschmutzungen von Straßen entlang der Fahrroute im Gebiet der Gemeinde sind innerhalb angemessener Frist zu beseitigen, mindestens täglich.

(3) Vor Beginn der Bauarbeiten findet eine gemeinsame Beweissicherung der vom Baustellenverkehr betroffenen öffentlichen Straßen sowie Festlegung der Fahrroute statt. Die festgelegte Fahrroute wird in der Anlage 5 zu diesem Vertrag dargestellt.

(4) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich gegenüber der Gemeinde zur Regulierung der von ihr und ihren beauftragten Unternehmen an den öffentlichen Straßen entlang der Fahrroute verursachten Schäden.

(5) Die Gemeinde ist berechtigt, die vertragsgemäße Durchführung des Bauvorhabens jederzeit zu kontrollieren.

(6) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich der Gemeinde gegenüber,

a. Zuwegungen, Zufahrten und Stellplätze mit wasserdurchlässigen Oberflächenbefestigungen herzustellen.

b. das Oberflächenwasser (Dachflächen, Wege, Zufahrten, Stellplätze) auf ihrem Grundstück zum Versickern zu bringen.

(7) Zur Regulierung der Erhaltungsmaßnahmen der am Vorhabengebiet gelegenen und der durch deren Betrieb stark beanspruchten öffentlichen Straßen sowie zur Kostenregulierung der in § 5 (2) genannten verkehrlichen Erschließungsmaßnahmen soll ein weiterer Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger geschlossen werden.

(8) Der Vorhabenträger wird zu dem gegenständlichen Grundstück des Vorhabengebiets eine Dienstbarkeit bestellen und eine Baulast eintragen lassen, nach der der jeweilige Eigentümer es unterlässt, das Grundstück zu anderen als den im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 festgesetzten Zwecken zu nutzen sowie den nicht überplanten Bereich des Grundstückes dem Bebauungsplan widersprechende/konfliktbringende Nutzung zuzuführen (siehe auch § 1 (3) a) des städtebaulichen Vertrags zur Vorbereitung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans). So sollen neben der dauerhaften Sicherung der Nutzung im Geltungsbereich auch Nutzungskonflikte, die bspw. mit einer intensiven Land- und Viehwirtschaft entstehen, ausgeschlossen beziehungsweise minimiert werden.

(9) Der Vorhabenträger verpflichtet sich eine Umnutzung oder Wiederaufnahme landwirtschaftlicher Nutzung der nicht von der Planung eingeschlossenen Flächen des Grundstücks, des Flurstücks Nr. 5/1 der Flur 5 Gemarkung Borgsum, der Gemeinde frühzeitig (mind. aber 6 Monate vor Anmeldung der Aufnahme der Tätigkeit bei den

Behörden oder einer Anzeige/ Registrierung gemäß § 26 der Viehverkehrsverordnung) anzuzeigen und mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde abzustimmen.

(10) Änderungen der Saisonzeiten und Veranstaltungsintervalle sind den zuständigen Behörden und der Gemeinde anzuzeigen und abzustimmen.

§ 8

Kostentragung

(1) Der Vorhabenträger trägt die Kosten dieses Vertrags und seiner Durchführung und ist der Gemeinde gegenüber insbesondere auch dazu verpflichtet, ihr die Kosten für die aus Anlass dieses Vorhabens in Anspruch genommene anwaltliche Beratung auf der Grundlage einer abgeschlossenen Zeitvergütungsvereinbarung zu erstatten. Er trägt auch sämtliche Kosten für Planung und etwaige Erschließung.

(2) Sollte sich im Zusammenhang mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 ergeben, dass für das vertragsgegenständliche Vorhaben naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen, Immissionsschutzmaßnahmen, Erschließungsmaßnahmen oder andere Maßnahmen erforderlich werden, so verpflichtet sich der Vorhabenträger dazu, sämtliche derartige Maßnahmen – auch soweit sie außerhalb des Plangebiets entstehen - vollständig und auf eigene Kosten in Abstimmung mit den zuständigen Behörden und der Gemeinde durchzuführen.

§ 9

Rechtsnachfolge

(1) Der Vorhabenträger ist berechtigt, mit Zustimmung der Gemeinde die Durchführung des Vorhabens ganz oder teilweise einem Dritten zu überlassen, sofern dieser sich schriftlich gegenüber der Gemeinde verpflichtet, alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Pflichten und Bindungen mit Weitergabepflicht zu übernehmen.

(2) Die Gemeinde darf die Zustimmung nur verweigern, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Durchführung des Vertrags innerhalb der in § 6 genannten Fristen gefährdet ist.

(3) Der Vorhabenträger verpflichtet sich hiermit, die in diesem Vertrag vereinbarten Pflichten und Bindungen ihrem Rechtsnachfolger mit der Pflicht aufzuerlegen, diese stets

einem anderen Rechtsnachfolger weiterzugeben. Der heutige Vorhabenträger haftet der Gemeinde als Gesamtschuldner für die Erfüllung dieses Vertrages neben ihrem etwaigen Rechtsnachfolger, soweit die Gemeinde ihn nicht ausdrücklich aus der Haft entlässt.

(4) Die Gemeinde wird den Vorhabenträger aus dieser Haftung entlassen, wenn die Durchführung des Vorhabens innerhalb der in § 6 genannten Fristen nicht gefährdet ist.

(5) Eine Weiterveräußerung der Grundstücke bzw. von Grundstücksteilen durch den Vorhabenträger an Dritte berührt nicht die in diesem Vertrag bestimmten Pflichten des Vorhabenträgers. Die Weiterleitung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gemeinde, auf deren Erteilung kein Anspruch besteht. Die Zustimmung darf jedoch nur aus wichtigem Grund verweigert werden.

§ 10

Haftungsausschluss

(1) Aus diesem Vertrag entstehen der Gemeinde keine Verpflichtungen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 sowie zur 6. Änderung des Flächennutzungsplans.

(2) Für den Fall, dass – gleich aus welchen Gründen – der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 nicht wirksam wird, sind Ansprüche auf Aufwendungs- und Schadensersatz des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde ausgeschlossen; entsprechendes gilt für den Flächennutzungsplan.

(3) Dies gilt auch für den Fall, dass die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens festgestellt wird.

(4) Dies gilt weiterhin auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 im Verlaufe eines Verwaltungsstreitverfahrens (Inzidentprüfung) herausstellen sollte; entsprechendes gilt für die 1. Änderung des Flächennutzungsplans.

(5) Für den Fall der Aufhebung der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 7 (§ 12 Abs. 6 BauGB) können Ansprüche des Vorhabenträgers gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

(6) Verliert der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 7 nach Eintritt der Wirksamkeit dieses Vertrags – aus welchem Rechtsgrund auch immer – seine Wirksamkeit oder wird die beantragte Baugenehmigung nicht erteilt oder aber die erteilte Baugenehmigung aufgehoben und kann deshalb das in § 3 genannte Vorhaben nicht innerhalb der in § 6 genannten Fristen verwirklicht werden, so sind der Vorhabenträger und die Gemeinde berechtigt, von diesem Vertrag innerhalb von drei Monaten, nachdem diese Umstände feststehen, zurückzutreten.

(7) Die Vorhabenträger haben gegenüber der Gemeinde in diesem Falle keinerlei Ansprüche auf Erstattung von Aufwendungen, Schadensersatz oder aus sonstigem Rechtsgrund.

§ 11

Vertragsänderungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform, wenn nicht das Gesetz eine strengere Form erfordert.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrags nicht.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrags rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

(5) Gelingt es den Vertragsparteien nicht, innerhalb von drei Monaten ab Zugang eines entsprechenden Anpassungsverlangens eine Einigung herbeizuführen, so ist die Gemeinde gemäß § 315 BGB dazu berechtigt, im Rahmen billigen Ermessens eine entsprechende Leistungsbestimmung vorzunehmen.

§ 12

Wirksamwerden

(1) Dieser Vertrag steht unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgsum.

(2) Der Vertrag wird wirksam mit dem Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 7 der Gemeinde Borgsum oder mit Erteilung einer ersten Baugenehmigung auf Grund der Planreife gemäß § 33 BauGB.

(3) Die Regelungen in § 8 und § 10 werden abweichend mit der Unterzeichnung dieses Vertrages wirksam.

Borgsum, den

für die Gemeinde Borgsum:

.....

Borgsum, den

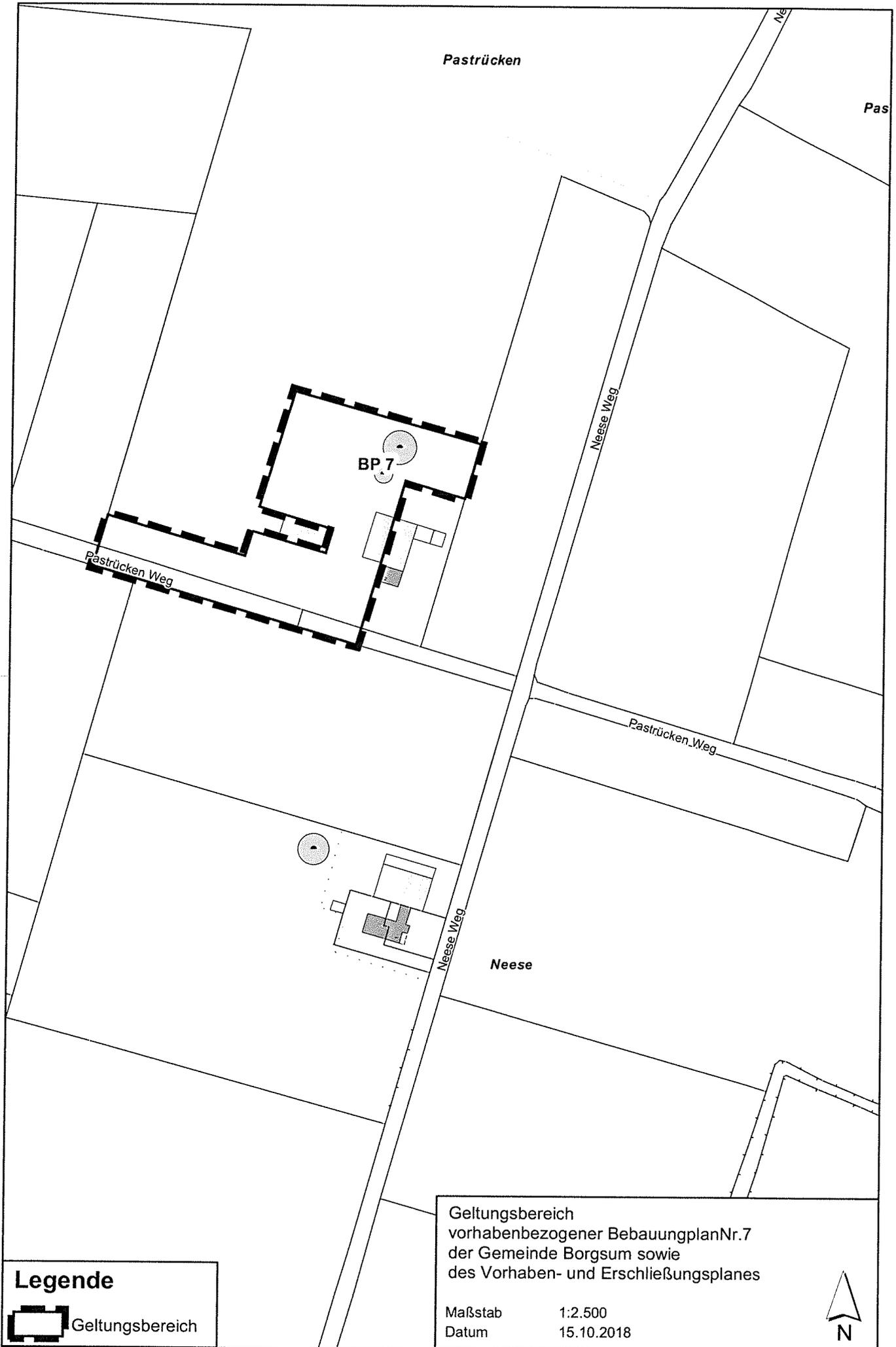
für den Vorhabenträger:

.....

(Grundstückseigentümer)

.....

(Bauherr)



Pastrücken

Pas

BP 7

Pastrücken Weg

Neese Weg

Pastrücken Weg

Neese Weg

Neese

Legende

 Geltungsbereich

Geltungsbereich
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7
der Gemeinde Borgsum sowie
des Vorhaben- und Erschließungsplanes

Maßstab 1:2.500
Datum 15.10.2018



